

DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHERBUND  
- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. -  
Satzung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
- Sitz Schwerin -

## § 1 Name und Zielsetzung

- 1.) Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist der Zusammenschluss der Gerichtsvollzieher und Justizsekretäre als Gerichtsvollzieher.
- 2.) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens neutral.
- 3.) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied
  - a.) des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes
  - b.) über den Deutschen Gerichtsvollzieherbund der „ Union International des Hussiars de Justice et Officiers Judiciares
  - c.) des Deutschen Beamtenbundes - Landesbund Mecklenburg - Vorpommern e.V.
- 4.) Die Mitgliedschaft im Deutschen Gerichtsvollzieherbund, der International de Justice et Officiers Judiciares und des Deutschen Beamtenbundes - Landesbund Mecklenburg-Vorpommern- darf die Selbstständigkeit des Landesverbandes nicht berühren.

## § 2 Sitz

- 1.) Der Landesverband hat seinen Sitz in Schwerin.
- 2.) Der Landesverband ist bei dem Amtsgericht in Schwerin in das Vereinsregister einzutragen.
- 3.) Der Gerichtsstand ist Schwerin.

## § 3 Zweck, Aufgabe und Ziele

- 1.) Zweck des Landesverbandes ist die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder.
- 2.) Der Landesverband dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von jedem Gerichtsvollzieher (Justizsekretär als Gerichtsvollzieher) und jedem Anwärter für den Gerichtsvollzieherdienst.
- 2.) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch Austritt
- b.) durch Ausschluss
- c.) durch Tod

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Austritt ist nur nach vorheriger, dreimonatiger, schriftlicher Kündigung zum letzten eines Quartals möglich.

2.) Der Ausschluss ist nur durch Beschluss des Landesverbandstages möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Landesverbandstag durch Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit.

3.) Der Antrag auf Ausschluss muss vom Vorstand des Landesverbandes oder eines Mitgliedes schriftlich zum Landesverbandstag gestellt werden mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Landesverbandstag.

Der Antrag ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder Richtlinien nicht Folge leistet oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Gerichtsvollzieherstandes oder des Landesverbandes schädigt.

4.) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen den Landesverband.

Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Rechtsanspruch auf Teilung des Vermögens des Landesverbandes oder auf Herausgabe eines Teiles dieses Vermögens.

Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB wird ausgeschlossen.

5.) Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde binnen Monatsfrist zulässig. Über die Beschwerde ist binnen eines Vierteljahres durch einen einzuberufenden, außerordentlichen Landesverbandstag zu entscheiden. Eine Entscheidung mit 2/3 Stimmenmehrheit erlangt sofortige Rechtsgültigkeit.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a.) bei allen Bestrebungen des Landesverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken und mitzubestimmen.
- b.) auf Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Rundschreiben der Organe des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes - Landesverband Mecklenburg - Vorpommern.

## § 7a

Die Mitglieder haben das Recht, sich direkt um Unterstützung und Beratung in berufsständischen Fragen an den Landesverbandsvorstand zu wenden. Der Landesverband ist verpflichtet, daraus resultierende Probleme von allgemeiner Bedeutung aufzugreifen und zu klären; Soweit es sich um persönliche, dienstliche Belange handelt, soll der Landesverband mitwirken. Persönlicher Rechtsschutz bleibt den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen überlassen. Soweit der Landesverband finanziell beteiligt wird, kann er die Kosten durch Beschluss des Landesverbandstages von seinen Mitgliedern erstattet werden.

## § 8 Beiträge

- 1.) Die Mitglieder leisten vierteljährlich zu zahlende Beiträge. Über die Höhe der Beiträge bestimmt der Landesverbandstag. Über die Höhe ist im Anschluss an die Beratung über den Haushaltsvorschlag zu bestimmen.
- 2.) Der Beiträge sind spätestens bis Ende des zweiten Monats eines Vierteljahres zu entrichten.

## § 9 Beitragsrückstand

- 1.) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung oder darüber hinaus mit einer vom Landesverbandstag beschlossenen Zahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte bis zur Tilgung.
- 2.) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Landesverbandsvorstand festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen.

## § 10 Organe

Organe des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind:

- a.) der Landesverbandstag
- b.) der Landesverbandsvorstand

Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Bundesorgane sind verbindlich und brechen anderslautende Beschlüsse des Landesverbandes, soweit sie nicht den

Interessen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern zuwiderlaufen.

## § 11 Der Landesverbandstag

Im jedem Jahr findet ein vom Vorstand einzuberufender Landesverbandstag statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch einfachen Brief. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt, sie ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Landesverbandstag bekanntzugeben. Die Übersendung

erfolgt zusammen mit der Einladung. Jedes Mitglied ist berechtigt, mindestens eine Woche vor dem Stattfinden des Landesverbandstages dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Nur über die Punkte der Tagesordnung beschließt der Landesverbandstag. Werden während der Versammlung Anträge zur Beschlussfassung gestellt, so kann über deren Zulassung nur der Landesverbandstag durch Abstimmung entscheiden. Außerordentliche Landesverbandstage können bei Dringlichkeit oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes vom Vorstand einberufen werden. Als Mitglieder zählen auch Pensionäre.

## §12 Aufgaben des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes,
- b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c.) Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- d.) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes für das verflossene Geschäftsjahr,
- e.) Wahl des Vorstandes in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig. Entscheidend ist die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

- f.) Bewilligung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung des Beitrages.
- g.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr.
- h.) Beschlussfassung über alle Anträge,
- i.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j.) Bearbeitung von Öffentlichkeitsfragen.
- k.) Auflösung des Landesverbandes und Verwendung seines Vermögens.

## §13 Der Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

- a.) dem Landesverbandsvorsitzenden,
- b.) dem Geschäftsführer,
- c.) dem Kassenführer.

Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und führt die laufenden Geschäfte. Er tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer und der Kassenführer vertreten sich gegenseitig.

## § 14 Ehrenmitglieder

Der Landesverbandstag kann auf Vorschlag einen Ehrenvorsitzenden und bis zu drei Ehrenmitglieder ernennen.

## §15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16 Beschlussfassung

Die Versammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben oder in sonst üblicher Form.

Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## §17 Verbandsvermögen

Der Verband haftet nur mit seinem Verbandsvermögen. Es wird von dem Kassenführer verwaltet und ist von ihm zu belegen. Kassenbestand, Bücher und Belege werden jährlich von zwei Verbandsmitgliedern geprüft. Die Rechnungsprüfer haben die Durchsicht der Jahresrechnung zu bescheinigen und über das Ergebnis der Prüfung dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

## § 18 Auflösung des Verbandes

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Ladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen, vor der Versammlung mitzuteilen, über den Antrag auf Auflösung entscheidet der Landesverbandstag mit 2/3 Stimmenmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet ein nach vier Wochen einzuberufener Landesverbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 2/3 Stimmenmehrheit. Gleichzeitig wird über die Verwendung des noch vorhandenen Verbandsvermögens entschieden.

## §19 Inkrafttreten

Die Satzung ist auf dem außerordentlichen Landesverbandstag am 22.10.1994 in Schwerin beschlossen und tritt mit Abschluss des außerordentlichen Landesverbandstages in Kraft.

Kleemann Soukup Mahncke